

# Der Handelsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:  
**Hermann Pilz,**  
Leipzig.

**Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.**

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den  
fachlichen Teil verantwortlich:  
**Otto Thalacker,**  
Leipzig-Gohlis.

„Der Handelsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.  
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handelsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

## Der Gartenbau und die Sicherung der Bauforderungen.

Bekanntlich beschäftigt sich der Reichstag mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen und es liegen auch bereits Beschlüsse einer Unterkommission der XIII. Kommission desselben vor.

Die Sicherung, welche danach gewährt werden soll, stützt sich auf folgende Punkte:

Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung der Baugelder ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.

Der Baugewerbetreibende, der einen Neubau übernimmt, muss ein Baubuch führen, aus dem alles Wissenswerte über den Bau zu ersehen ist. Als „Neubau“ soll im Sinne des Gesetzes nur die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zurzeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen.

Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, werden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis 3000 Mk. belegt.

Vor dem Beginn des Baues wird im Grundbuch ein „Bauvermerk“ eingetragen und mit diesem Vermerk erwerben die Baugläubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauhypothek). Der Bauvermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieses Anspruches. Der Bauvermerk unterbleibt, wenn in anderer Weise (Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren) Sicherheit geleistet worden ist.

Die Baupolizeibehörde darf die Bauerlaubnis nur erteilen, wenn Sicherheit geleistet ist, oder der Bauvermerk eingetragen wurde, und nicht etwa eine zu grosse Belastung bereits vorhanden ist.

Als Baugläubiger sollen angesehen

werden: Die an der Herstellung des Gebäudes auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrages Beteiligten, sowie diejenigen, welche zur Herstellung des Gebäudes Sachen gekauft haben, sofern die Werk-, Dienst- oder Lieferungsverträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für seine Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht gleich, wer den Bau mit Zustimmung des Eigentümers als Bauherr ausführt. Für den „Unternehmer“ haftet der Eigentümer, wenn er dessen etwaige schlechte Vermögenslage kannte, oder aus Fahrlässigkeit nicht kannte. Uebrigens werden Bauforderungen, um Unredlichkeiten zu vermeiden, nur in Höhe des Betrages berücksichtigt, welcher dem üblichen Preise entspricht.

Die ganze Durchführung dieser Sicherungsvorschriften wird nach dem Wunsche der Kommission einem „Bauschöffenamte“ übertragen. Diese Bauschöffenamter sollen durch Ortsstatut eingesetzt werden. Ihre Verrichtungen können aber durch landesherrliche Verordnungen auch an Beamte, Notare usw. übertragen werden.

Wir haben uns bemüht, aus dem Entwurf und den Beschlüssen der Kommission hier nur das wesentlichste hervorzuheben, um den klaren Ueberblick nicht zu beeinträchtigen. Was für die Gärtnerei bei diesem Gesetz von Interesse ist, das ist der Kreis, der für die „Baugläubiger“ gezogen ist.

Das Gesetz hat nur für die Errichtung von Gebäuden Geltung und Baugläubiger sind nur die, welche an der Herstellung von Gebäuden beteiligt sind. Damit scheidet die Landschaftsgärtnerei aus.

Mit Unrecht. Sie verdient den gleichen Schutz, wie die — übrigen Baugewerbe. Hier stockt man schon wieder! Die Landschaftsgärtner wollen ja keine Gewerbetreibenden sein — wenigstens viele derselben —, das Gesetz ist aber zur Sicherung der Baugewerbetreibenden gedacht. Man sieht hier aufs neue, wie eben die Beziehungen der Gärtnerei zum Gewerbe sehr vielfacher Art sind.

Tatsächlich gehen die Bestrebungen der Landschaftsgärtner dahin, den Bauhandwerkern in diesem Gesetz gleichgestellt zu werden.

Der „Verband der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner von Berlin und den Vororten“ — er führt das ominöse Wort sogar in seinem Namen — hat an den Reichstag eine Petition gerichtet, dahingehend:

„Bei Beratung des Gesetzentwurfes über die Sicherung der Bauforderungen bei § 10, Zeile 2, hinter ‚Gebäudes‘ einzuschalten: „und die das Gebäude umgebende Gartenanlage“, und bei Zeile 4 desselben Paragraphen hinter ‚Gebäudes‘: „und der Gartenanlagen“ zu setzen.“

Diese Petition wurde in der Subkommission vom Abgeordneten Herzog zum Antrag erhoben und zwar in folgender Form:

„Durch Einfügung des Wortes „und Gartenanlagen“ in § 10 die Wirkung des Gesetzes ohne weiteres auf die von den Gärtnern durch Lieferungen oder Leistungen von Arbeit auf dem Baugrundstücke geschaffenen Werke auszudehnen.“

Leider wurde dieser Antrag mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt, und zwar hauptsächlich wegen verschiedener juristischer Bedenken.

Der Regierungsvertreter hatte aber einen Trost. Er erklärte, dass der Ausdruck „Baugläubiger“ doch dahin zu interpretieren sei, dass er die Gärtnerei mit umfasse, welche gärtnerische Anlagen hergestellt hätten, die durch Vorlegung eines Planes mit dem Baugesuch der Genehmigung unterliegen. Das trübe also besonders dann zu, wenn, wie z. B. bei Villenstrassen, Vorgärten ortstatutarisch oder durch die Bauordnung vorgeschrieben sind. Aber das ist nur ein schwacher Trost. Der Landschaftsgärtner wird in den weitaus meisten Fällen, wenn er nicht allgemein unter die Baugläubiger rangiert, schutzlos vor den übrigen Baugewerbetreibenden dastehen. Hat man denn nur immer und immer für den Gartenbau nichts übrig in deutschen Landen? Soll sie denn immer das schlecht behandelte Stiefkind sein und bleiben? Warum sieht man nicht lieber die juristischen Bedenken zu beheben? Der Antrag Herzog gibt den Landschaftsgärtnern den Schutz, den sie in gleichem Masse fordern können, wie die, welche jetzt desselben allein teilhaftig werden sollen. In der Begründung des oben genannten Verbandes heisst es:

„Wir Landschaftsgärtner fühlen uns mit den Bauhandwerkern gleichberechtigt, da unsere Arbeiten auf Grund eines vorangegangenen und genehmigten Kostenanschlages nebst Zeichnung in dem Wert der Baugesumme mitgehalten sind. Neben den Erd- und Pflanzarbeiten werden auch Grotten- und Felsenbauten, Laubengänge, Spring-

brunnen, ornamentale Aufbauten und Tennisplätze usw. von Gärtnern bez. Gartenarchitekten ausgeführt, die den Gebäuden erst nach ihrer Fertigstellung den Charakter seiner Bewohnbarkeit verleihen. Dachgärten, Wintergärten, Terrassen usw. bilden sogar einen festen Bestandteil des Hauses. Da die Gartenarbeiten zum Teil erst nach den der Installateure und Maler fertig gemacht werden, wir Gärtner aber genau wie diese Handwerker beim Eintritt eines Konkurses die gefertigten und verarbeiteten Waren nicht mehr aus dem Grundstück entfernen können und dürfen, so muss uns der gleiche Schutz des Gesetzes wie diesen zuerkannt werden. Ein Beweis der Zugehörigkeit des Gartens zum Gebäude liegt darin, dass derselbe als erweiterter Wohnraum in dem Mietzins mit eingerechnet wird. Umfassungsmauern, Gitter, Dünggruben, Müllhäuschen und ähnliche nicht direkt dem Gebäude angeschlossene Baulichkeiten werden als Bauteile im Sinne des Gesetzentwurfes betrachtet, somit muss auch der mit diesen eng im Zusammenhang stehende Garten als zum Gebäude gehörig angesehen werden.“

Das ist eine logische Schlussfolgerung und Wort für Wort zu unterschreiben. Warum denn wieder halbe Arbeit machen? Warum wieder die Gruppe von Gärtnern, welche an Neubauten beteiligt ist, einfach ausschalten und ihrem Schicksal überlassen? Der Reichstag steht so wieso in dem Geruch, dass er für die deutsche Gärtnerei wenig übrig hat. Soll dafür ein neuer Beweis geschaffen werden? In der „Süddeutschen Gärtnertztg.“ befindet sich ein Artikel, in welchem ebenfalls energisch für die Unterstellung der Landschaftsgärtner unter den Entwurf plädiert wird. Man appellierte auch an den „Verband der Handelsgärtner Deutschlands“ und fordert diesen auf, in der Sache etwas zu tun. Trotzdem ist in der Tagesordnung für die 25. ordentliche Hauptversammlung nichts vorgesehen, wenigstens besagt das offizielle Programm nichts darüber. Nach unserer Ansicht beschäftigen sich viele Mitglieder auch mit Landschaftsgärtnerei und werden daher durch diese Ausschluss betroffen. Wir geben dem Verfasser des beachtenswerten obigen Artikels darin Recht, wenn er sagt: es ist besser, sich mit solchen Angelegenheiten zu befassen, als die Zeit mit fruchtlosen Pressenanzuforderungen weiter zu vertrödeln!

## Die Alpenpflanzen, deren Wert und Verwendung.

Von H. Brutsch, Obergärtner, bot. Garten, Zürich.

VII.

Reich an alpinen Arten ist auch die Familie der Campanulaceae. Die meisten unter ihnen gedeihen im Tieflande vortrefflich und zählen zu den dankbarsten und schönsten Blüchern. Von den übrigen Arten durch die Anhängsel zwischen den Kelchzipfeln und an der lilablauen Krone scharf getrennt ist *Campanula barbata* L. Die Pflanzen sind rauhaarig und die Blüten hängen an einer einseitigen Rispe. Sie sind auf allen Alpenweiden meist sehr häufig und dringen auch in die lichten Fichtenwälder vor. Die ihr nahe verwandte *C. alpina* Jacquin unterscheidet sich von der erstgenannten durch längere und lineale Kelchzipfel und die kürzere Krone. Sie ist besonders in den östlichen Alpen verbreitet. Vielfach werden unter diesem Namen falsche Pflanzen angeboten. Eine schöne grossglockige Art ist *C. Allionii* Vill. Die einzige zweifelhafte und gelbblühende Spezies der Alpen ist *C. thymoides* L., die auch im Wuchs stark von den übrigen Arten abweicht. Aus der dem Boden aufliegenden Blattrosette schießt ein bis 1/2 m hoch werdender üppiger Stengel empor, der mit einem mächtigen, oben gerundeten Kolben aus dicht gedrängten, blaugelben, wollig behaarten Blüten endigt. In nicht zu fetter Humuserde kommt sie sehr gut fort. Eine viel graziösere Pflanze als die vorige ist *C. Scheuchzeri* Vill. Auf schwanken, mit linearen Blättern besetzten Stielen hängen grosse, blaue Glocken. Den Boden durchziehen unterirdische Ausläufer, an deren Ende sich ein Büschel langgestielter, rundlicher Blätter befindet. *C. Scheuchzeri* ist lockerrasig, mit nur wenigen

nicht blühenden Blattrosetten. Eine dichte Rasen bildende Art mit vielen nicht blühenden Blattbüscheln ist *C. pusilla* Hänke, sie ist im Wuchs noch zierlicher als die vorige, wird 8—15 cm hoch und hat prächtig hellblaue Glocken. Von der montanen Region steigt sie auf Felsschutt, sandigen Stellen und Felsen bis beinahe 3000 m Höhe. — *C. carpathica* Jacq. kommt in den montanen Regionen vor, sie ist eine reichblühende, hellblaue, bis 30 cm hoch werdende Art, von der wir einige sehr schöne Formen besitzen: *C. c. coelestina* mit prächtig blauen Glocken, *C. c. pelvisiformis* mit grossen, hellblauen, tellerförmigen Blüten. — Schöne, zierliche Blütenpflanzen finden wir unter den zur Familie der Campanulaceae gehörigen *Phyteuma*-Arten. *Ph. pedemontanum* R. Schulze — *Ph. pauciflorum* L. ist eine typisch hochalpine, 2—5 cm hohe Pflanze, die als kalkliebend, trockene, humusreiche, steinige Wiesenbestände aufsucht. Dieselben Standorte besiedelt *Ph. hemisphaericum* L., deren halbkugelige Blütenköpfe aus grasartigen Büscheln grundständiger Blätter entspringen. Eine prächtige, hochwachsende Art ist *Ph. Halleri* All., die an ihren grossen, eiförmigen, schwarzvioletten Blütenköpfen leicht erkennlich ist. — Von der montanen Region bis über die Baumgrenze hinaus trifft man häufig *Ph. orbiculare* L., die durch ihren kugeligen, lockeren Blütenstand auffällt.

Ebensowenig wie Alpenrosen und Edelweiss auf einer alpinen Anlage fehlen dürfen, wollen wir auch das schöne Geschlecht der Enziane dort nicht vermissen, da sie ja vorwiegend eine Zierde der Gebirge und dort in zahlreichen Arten vertreten sind. Als fast ausnahmslose Bewohner der Alpenweiden bilden sie deren schönsten Schmuck. Alle enthalten einen Bitterstoff, der sie vor Schneckenfrass usw. schützt. Einige der grossen Arten liefern in

ihren Wurzeln den Stoff für das Enzianbitter. Die bis jetzt untersuchten Enziane haben alle verpilzte Wurzeln (Mykorrhizen), eine Einrichtung, die die Aufnahme von Nährsalzen aus dem Boden erleichtern soll. — Wir folgen auch hier im wesentlichen der Beschreibung in „Schröters Pflanzenleben der Alpen“.

Das stattlicste unter den Enzianen ist *Gentiana lutea* L. Aus der bis meterlangen, oben oft armdicken und vielköpfigen Pfahlwurzel, die sich fest in der Erde verankert, erhebt sich ein kohlkopfförmiger Blattbüschel, aus dem wiederum ein bis beinahe mannshoher Schaft hervortreibt, an dem sich viele üppige, gelbe Blütenwirtel in den Achseln breiter Deckschalen befinden. Aus Samen gezogen kommt die Pflanze erst ungefähr nach dem 10. Jahr zum Blühen. Das Herausgraben der kräftigen Wurzelstöcke ist, ohne sie zu verletzen, meist sehr schwierig, da die gelben Enziane ihren Standort auf steinigem Weiden in kalkreichem Boden haben. — Zu den hochstengligen, glockenblütigen Enzianen gehören *G. punctata*, *G. Villarsii*, *G. pannonica*, und *G. purpurea*. Der getüpfelte Enzian *G. punctata* L. besitzt eine glockenförmige, gelbe Krone mit schwärzlich blauen Punkten, die in seltenen Fällen auch fehlen. Er kommt auf steinigem Matten und Weiden, Karfluren in lehmigen Boden der Kalk- und Urgebirgsalpen vor. Ihm sehr nahe stehend ist *G. Villarsii* Griseb., der durch den gespaltenen Kelch und die blassgelbe, mit kräftigen schwarzen Punkten bezeichnete Krone charakterisiert ist. Eine Parallelform mit kaum punktierte Krone ist *G. Bursarii* Lapeyr., die in den Pyrenäen heimisch ist. — *G. purpurea* L. zeichnet sich durch den einseitig aufgespaltenen Kelch, den feinen Rosenduft der aussen purpurfarbenen, innen gelben, selten rein gelben oder weissen, bis 1/2 gespaltenen Krone aus. Sie bewohnt Weiden

und Karfluren, sowohl auf kalkhaltigem wie kalkfreiem Boden. Eine in der Schweiz sehr seltene, nur auf den Kurfürsten, in Oesterreich dagegen häufiger vorkommende Art ist *G. pannonica* Scop., die sich von der vorigen durch den röhrligen Kelch und die tiefer gespaltene Krone unterscheidet. Zwischen den genannten Arten gibt es auch eine grössere Anzahl von Bastarden, die wir hier aber nicht weiter erwähnen wollen.

Die stengellosen, glockenblütigen Enziane bilden eine einzige Sammelart, *G. acaulis* L. im weitesten Sinne; sie hat sich in 6 geographisch und standortlich lokalisierte Unterarten gespalten. Es sind die schönsten grossblütigen Enziane, deren wundervolle dunkelblaue Krone bei Sonnenschein weit geöffnet ist und aufrecht steht, bei trübem Wetter dagegen geschlossen sich senkt. Die Blütenfarbe variiert etwas, man findet weissblühende, seltener gelbliche oder violette und prächtig himmelblaue Formen. Die 6 Unterarten gruppieren sich in zwei Typen: *G. vulgaris* (Neitr.) Beck — *acaulis* Jacquin — *Clusii* Perrier et Sougeon, hat an der Basis nicht eingeschnürte, der Blumenkrone anliegende Kelchzähne, welche nicht oder schwach, selten stärker durch eine häutige Zwischenmembran getrennt sind, wodurch er sich von allen anderen stengellosen Enzianen unterscheidet. Die Rosettenblätter sind schmalzettlich, oder elliptisch-lanzettlich, ledrig und glänzend grün. Der Blütenstiel ist besonders bei hochalpinen Exemplaren kurz. *G. vulgaris* kommt vorzugsweise auf kalkreichem Gestein der Matten und Weiden vor. — Den anderen Typus stellt der breitblättrige Enzian (*G. latifolia* [Gren. et Godr.] Jakowatz — *G. excisa* Presl) dar. Er hat breitere, weiche Rosettenblätter ohne Papillen, die Kelchzähne sind kürzer als die halbe Kronröhre, von der Krone absteigend, stets mit einer membranösen